

DIE VERANTWORTUNG FÜR DAS QUALITÄTSMANAGEMENT TRÄGT DER CHEF

Rechtlich klare Sache

Die jüngste Version der ISO 9001 hat die Diskussion um die QM-Verantwortung im Unternehmen erneut angefacht. Dabei ist die Situation juristisch eindeutig: Verantwortlich für alles, was im Unternehmen geschieht, ist die Geschäftsführung beziehungsweise der Vorstand – auch für Qualität und Qualitätssicherung. Diese Verantwortungszuweisung erfordert keine Norm. Und keine Norminterpretation kann sie ändern.

Heinz W. Adams, Duisburg

In den Gesetzestexten ist nie die Rede von einem Unternehmen. Meist werden allgemeine, übergeordnete Begriffe verwendet, etwa „der Arbeitgeber“, „der Unternehmer“, „der Inhaber“, „der Betreiber“, „der Bereithalter“, „der Versender“, „der Verfüller“, „der Entleiher“. Sie definieren die strafverschärfenden oder strafbegründenden Merkmale. Jedes Unternehmen muss prüfen, ob und inwieweit es mit seinen Aktivitäten unter eine oder mehrere dieser Definitionen fällt. Weist das Unternehmen eines dieser Merkmale nicht auf, so muss es das entsprechende Gesetz nicht beachten. Setzt es beispielsweise keine medizinisch-technischen Geräte ein, fällt es auch nicht unter das Medizinproduktegesetz. Allerdings kann bereits ein Defibrillator, der an der Pforte für Notfälle bereitgehalten wird, dies ändern. Es gilt hier also, sorgfältig zu prüfen.

Das jeweilige strafverschärfende oder strafbegründende Merkmal kommt immer auf die Unternehmensleitung zu, „das Organ“ des Unternehmens, also auf die Geschäftsführung oder den Vorstand. So steht es in § 14 I Strafgesetzbuch (StGB) und gleichlautend in § 9 I Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG).

Delegation – aber richtig

Dieses Organ kann die Aufgaben in die Hierarchie hineingeben. Wenn es keine Hierarchie gibt, etwa in der Ein-Personen-GmbH, muss der Geschäftsführer alles selbst machen. Hat er jedoch Mitarbeiter, wird er die entsprechenden Aufgaben (beispielsweise Betrieb oder Instandhaltung) inklusive Entscheidungskompetenzen und Verantwortung delegieren. Wenn richtig delegiert wird, geht das strafver-

schärfende oder strafbegründende Merkmal auf die eingesetzten Mitarbeiter über, diese tragen nunmehr die vom Gesetz geforderten Aufgaben und setzen sie um. Dies ist die Konsequenz aus § 14 II StGB.

Hat er richtig delegiert, befindet sich der Delegierende gegenüber seinem Mitarbeiter, dem Delegationsempfänger, nur noch in der Überwachungsfunktion. Die Überwachungsnotwendigkeit erfolgt aus der Führungsaufsicht gemäß § 130 OWiG (Bußgeldobergrenze: 1 Mio. Euro) oder der Überwachungsfunktion gemäß Rechtsprechung zum Organisationsverschulden im Zivilrecht (§§ 823, 831, 31 BGB). Jeder Vorgesetzte in der Hierarchie kann also Anweisung, Auswahl und Aufsicht weiterdelegieren, es sei denn, der eigene Vorgesetzte hat ihn angewiesen, diese Aufgabe möge er persönlich erledigen, also nicht weiterdelegieren. So entsteht die ▶

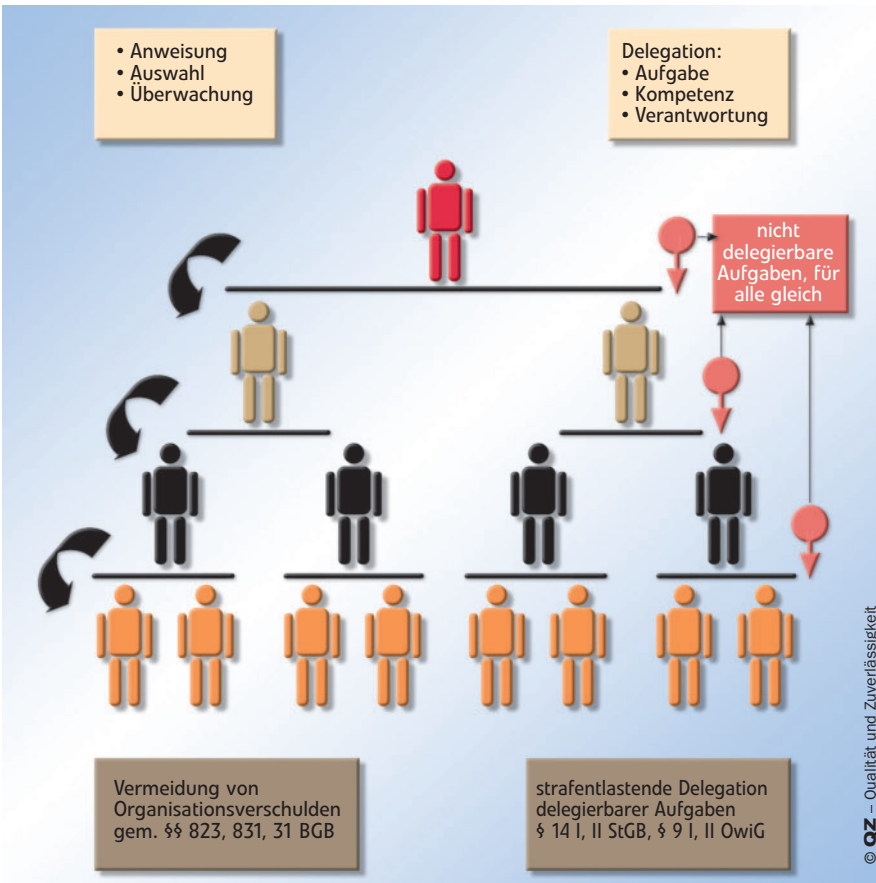


Bild 1. Delegationsketten im Unternehmen

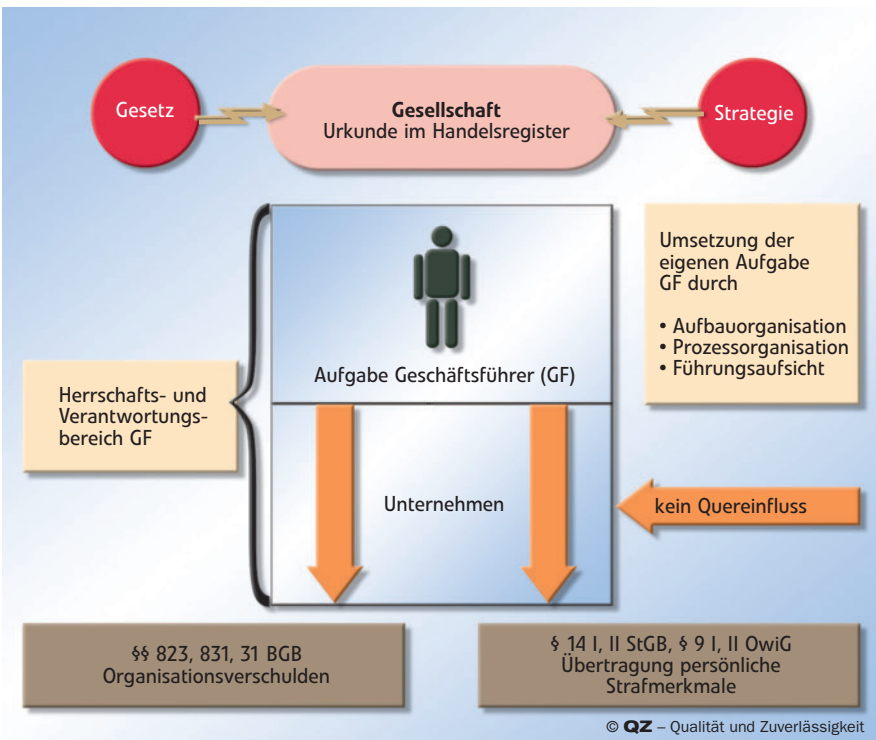


Bild 2. Zwei rechtliche Grundprinzipien für die Organisation

funktional-hierarchische Struktur des Unternehmens (Bild 1). Wenn die Zuständigkeiten durch die Delegation festgesetzt

sind, folgt damit automatisch die Prozessorganisation, also die zeitlich-logische Struktur des Unternehmens, weil sowohl

in der Aufbau- als auch in der Prozessororganisation die identischen Aufgaben mit der zuständigen Person verbunden sind. Gesetzliche Vorgaben zur Prozessororganisation gibt es nicht, sondern nur zur Delegation. Eine Prozessororganisation kann folglich nur rechtssicher (also durch Richter überprüfbar) sein, wenn die Delegation rechtssicher ist.

Nur wenige Aufgaben kann die Unternehmensleitung nicht delegieren. Beispiele sind beim GmbH-Geschäftsführer die Insolvenzprüfungspflicht und die Sorge um die Buchführung. Auch bleibt der Vorstand stets selbst der Strahlenschutzverantwortliche, und im Bundes-Immissionsschutzrecht kann der benannte Vorstand gemäß § 52 a Abs. 1 Satz 2 BImSchG nicht weiterdelegieren. Alles andere kann delegiert werden, hier wandelt sich beim Vorgesetzten das „to do“ um in ein „to control“. So weit die gesetzlichen Regelungen (Verordnungen inklusive). Auch Normen können nicht auf diesen Mechanismus einwirken oder ihn gar verdrängen.

Vom „to do“ zum „to control“

Normen werden von eingetragenen Vereinen, also nichtstaatlichen Organisationen, herausgegeben. Sie laufen nicht über Bundestag, Bundesrat, Vermittlungsausschuss, Bundespräsident, Bundesgesetzblatt – sie interessieren also zunächst keinen Richter, der im Ernstfall über auftretende Probleme zu entscheiden hätte. Normen bilden auch stets nur einen Teil der Unternehmenstätigkeit ab, je nach behandeltem Thema: etwa Umweltschutz, Arbeitsschutz oder Qualitätsmanagement. Selbst wenn in den Normen steht, Qualitätsmanagement sei eine Aufgabe der Unternehmensleitung, so braucht sich aus rechtlichen Gründen zunächst niemand daran zu halten; diese Zuständigkeit ist keine kraft eines Gesetzes, sondern lediglich aufgrund einer Norm. Normen mögen anerkannte Regeln oder der Stand der Technik sein – auf keinen Fall haben sie Gesetzeskraft, können also die Unternehmensleitung und Richter nicht binden. Folglich können und müssen die Aufgaben um Qualität und QM-System im Unternehmen in die normale Hierarchie oder eine Stabstelle delegiert werden. Hier greift die Organisationsfreiheit für Unternehmen, die im Grundgesetz geschützt ist. Daran kann keine Norm rütteln. Zwar wird von interessierten Seiten immer wieder darauf hingewiesen, Qualitätsmanagement sei ei-

gentlich Aufgabe des Vorstands und der QM-Beauftragte sei möglichst im Vorstand anzusiedeln. Juristisch ist dies jedoch nicht begründet oder auch nur vertretbar.

Eine saubere Delegation ist aus der Arbeitssicherheit bekannt. Hier gibt es gemäß § 13 BGV A 1 die Übertragung von Unternehmerpflichten per Formular von Ebene zu Ebene, und für jeden eingeschalteten Mitarbeiter werden Aufgabe, Entscheidungskompetenz und Verantwortung festgelegt, dokumentiert und schriftlich weitergegeben. Dieser Regelungsmechanismus war früher Pflicht, heute ist er eine Kann-Vorschrift – doch wenn ein Unternehmen das will, so muss es das schriftlich tun. Wenn die allgemeinen Unternehmerpflichten nach § 14 StGB delegiert werden, so sind darin auch die Pflichten zur Arbeitssicherheit und die Pflichten hinsichtlich Qualität und Qualitätsmanagement enthalten. Man muss diese Regelung zur Arbeitssicherheit auf die gesamte Unternehmensaufgabe verbreitern und spricht dann von der Übertragung von Unternehmerpflichten nach § 14 StGB. Alle Pflichten, die auf die Unternehmensleitung zukommen, wer-

den entsprechend der funktional-hierarchischen Struktur des Unternehmens in das Unternehmen hinein delegiert.

Gesetz geht vor Norm

Schon lange vor dem QM-System gab es die Produkthaftung und Produktionsanlagenhaftung sowie Organisationshaftung, immer mit Beweislastumkehr. Bei Nichtbeachtung der genannten Prinzipien der Delegation kam es zur Verantwortungsaddition. Bei einer fehlgeschlagenen Delegation ist der nächsthöhere Chef dran, wenn auch dessen Einsatz per Delegation fehlgegangen war, eventuell der nächste Chef usw. Diese Verantwortungsaddition kann man nur mit einer entsprechenden Delegation in Erfüllung der §§ 14 I, II StGB, § 9 I, II OWiG und §§ 823, 831, 31 BGB vermeiden, was wiederum eine Aufgabe der Geschäftsführung bzw. des Vorstands ist (Bild 2).

Aus rechtlicher Sicht ist die Diskussion um die „Verantwortung der obersten Leitung“ überflüssig. Der Vorstand ist verantwortlich (§ 14 I StGB). Er delegiert diese Verantwortung an die Mitarbeiter

Online-Forum

Rechtliche Fragen zum Qualitätsmanagement beantwortet und diskutiert der Autor in unserem Expertenforum:

www.qm-infocenter.de/forum/recht

Autor

RA Dr.-Ing. Heinz W. Adams, geb. 1944, ist Rechtsanwalt und Unternehmensberater in Duisburg. Seine Arbeitsschwerpunkte sind Technik-Recht und „gerichtsfeste“ Organisation.

Kontakt

Heinz W. Adams
T 02066 20090
info@aup-group.de
www.aprecht.de

www.qm-infocenter.de

Diesen Beitrag finden Sie online unter der Dokumentennummer: **QZ110136**

der Hierarchie weiter. Diese haben die Aufgabe, Kompetenz und Verantwortung, die Qualität zu erzeugen („to do“). Und der Vorstand überwacht („to control“). □